

Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB)

- § 985 schützt den Besitz des Eigentümers
 - demgegenüber schützt § 1004 vor sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums (vervollständigt den umfassenden Eigentumsschutz des § 903)
 - beide Ansprüche sind verschuldensunabhängig und ggf. nebeneinander möglich
 - § 1004 ist analog anwendbar auf die sonstigen absoluten Rechte (des § 823 I)
-
- **§ 1004 I 1**: Anspruch auf Beseitigung einer **bestehenden** Beeinträchtigung
 - **§ 1004 I 2**: Anspruch auf Unterlassung einer **drohenden** (zukünftigen) Beeinträchtigung

Voraussetzungen:

1. Eigentum des Anspruchsstellers
2. Beeinträchtigung des Eigentums
3. Störereigenschaft des Anspruchgegners
4. Rechtswidrigkeit der Störung → keine Duldungspflicht (§ 1004 II)

- Beeinträchtigung des Eigentums:
 - grds. jede (außer Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes, vgl. § 985)
 - nach Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen zu beurteilen)
 - **positive** Einwirkungen
 - nach h.M. genügen **negative** (z.B. Lichtentzug) oder **ideelle** (z.B. Schrottplatz) Einwirkungen jedoch nicht (umstritten)

- Störer:
 - **Handlungsstörer:** verursacht die Beeinträchtigung adäquat kausal durch seine eigene Handlung (Tun oder Unterlassen)
 - auch **mittelbar** möglich (Verursachung adäquat kausal durch einen anderen), sofern rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung, z.B. Beauftragung eines Anderen mit der Verteilung von Werbezetteln
 - **Zustandsstörer:** Beeinträchtigung geht vom Zustand einer Sache oder Anlage aus
 - es muss eine Herrschafts- oder Einwirkungsbefugnis bestehen

- Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung:
 - § 1004 II
 - es darf keine Duldungspflicht bestehen (insb. §§ 904 ff.: gesetzliche Duldungspflichten)
 - kann sich auch aus dinglichen Rechten oder Vertrag ergeben
 - auf den Zustand abzustellen, nicht auf das dazuführende Verhalten
 - wird durch die Beeinträchtigung indiziert